OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605800/4/StB

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der E M W, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.02.2023, GZ: BHSD/922140013458/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 46 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.02.2023, GZ: BHSD/922140013458/22, wurden E M W (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 29.08.2022, 13:35 Uhr
Ort: Stadtgebiet Schärding, Burggraben, vor Garage gegenüber Haus Nr. x, aus Richtung Alte Innbrücke kommend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Sie wurden als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.11.2022 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 29.08.2022 um 13:35 Uhr in Schärding, Burggraben vor Garage gegenüber Haus Nr. x, aus Richtung Alte Innbrücke kommend, gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. Nr. 518/1994
2. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. Nr. 106/1986“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über die Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 21 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 17.02.2023 erhob die Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe. Sie beziehe eine Pension in der Höhe von 978 Euro und ersuche dementsprechend um Minderung der Strafe und um Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 20.02.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.02.2023 wurde die Bf aufgefordert ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

Mit Email vom 01.03.2023 machte die Bf Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (ua. Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt, Wohnbeihilfe-Bestätigung des Landes Oberösterreich).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gab die Bf an, Pensionsleistung inkl. Ausgleichszulage in der Höhe von 1054,64 Euro zu beziehen. Darüber hinaus erhalte diese aktuell Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“
Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können. [...]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetztes 1967, StF: StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur

zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...] “

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Bei der Strafbemessung komme der Bf laut der bB der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu, da bereits mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen. Da es der festgesetzten Strafen unbedingt bedürfe, würden die persönlichen Verhältnisse der Bf (monatliches Nettoeinkommen von 978 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) in den Hintergrund treten.

III.6. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Bf mit Schreiben vom 24.02.2023 zur Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Die Bf gab dazu an, Pensionsleistung inkl. Ausgleichszulage in der Höhe von 1054,64 Euro zu beziehen. Darüber hinaus erhält diese aktuell Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro.

Die Einkommens- und Vermögenssituation der Bf stellt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts etwas besser dar als im angefochtenen Straferkenntnis angeführt. Dies ist vermutlich in der zwischenzeitlich erfolgten Pensionserhöhung begründet. Erschwerend zu berücksichtigen ist jedoch die Vielzahl von nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen. Es handelt sich dabei um drei nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen nach der StVO 1960 und vier nach dem KFG 1967.

III.7. Die in Spruchpunkt 1. ausgesprochene Strafe ist im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro angesiedelt (rd. 21 %). Unter Berücksichtigung der Vielzahl von Verwaltungsvorstrafen und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf, welche nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch durch die bB im Straferkenntnis korrekt gewürdigt wurden, ist diese dennoch als nicht überhöht zu qualifizieren. Insbesondere aus spezialpräventiven Gründen und der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung an sich (rd. 23%ige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) war die ausgesprochene Strafe der Höhe nach nicht zu beanstanden.

III.8. Die in Spruchpunkt 2. ausgesprochene Strafe liegt mit 0,8 % im untersten Bereich des Strafrahmens und war als solche ebenso vom erkennenden Gericht nicht zu beanstanden. Eine weitere, außerordentliche Milderung der von der bB ausgesprochenen Strafe kam, insb. aufgrund bereits vier nicht getilgter Verwaltungsvorstrafen nach §103 Abs. 2 KFG 1967, deshalb nicht in Betracht.

Beide Geldstrafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem sind diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen die Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war der Beschwerde gegen die Strafhöhe abzuweisen. Etwaige Ratenzahlungen sind hierbei mit der bB zu vereinbaren.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Demnach war der Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 46 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha